jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/5/23 8Ob2085/96t, 8Ob29/98t, 8Ob333/98y, 8Ob332/98a, 8Ob23/99m, 8Ob198/99x, 8Ob285/99s,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.1996

Norm

KO §88 Abs1
KO §90
KO §119 Abs5 D
KO §176 F

Rechtssatz

Der einzelne Konkursgläubiger hat kein Individualmitwirkungsrecht und daher auch keine Rechtsmittelbefugnis im Verwertungsverfahren. Er kann daher eine Ausscheidung gemäß § 119 Abs 5 KO nur anregen, aber nicht im Sinne eines Erledigungsanspruches beantragen und es steht ihm in solchen Angelegenheiten daher auch kein Rekursrecht zu. Solche Rechte haben nur der Masseverwalter, der Gemeinschuldner und die einzelnen Mitglieder des Gläubigerausschusses. Dies gilt auch dann, wenn kein Gläubigerausschuss bestellt ist, und selbst dann, wenn keine - nur fakultativ vorgesehene - Befassung der Gläubigerversammlung vorausgegangen ist.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 2085/96t
  Entscheidungstext OGH 23.05.1996 8 Ob 2085/96t
  Veröff: SZ 69/124
- 8 Ob 29/98t
  Entscheidungstext OGH 12.02.1998 8 Ob 29/98t
  Auch; nur: Der einzelne Konkursgläubiger hat keine Rechtsmittelbefugnis (T1)
  Beisatz: Auch nicht in den Fällen der §§ 116 und 117 KO. (T2)
- 8 Ob 333/98y
  Entscheidungstext OGH 28.01.1999 8 Ob 333/98y
  Auch; Beisatz: Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 186 Abs 2 KO sind die Wirkungen einer verspäteten Bestellung des Masseverwalters auf jenen Zeitpunkt rückzubeziehen, zu dem - objektiv betrachtet - das Erfordernis der Bestellung gegeben war. Lagen im Zeitpunkt der Beschlussfassung über eine Vermögensausscheidung gemäß § 119 Abs 5 KO die Voraussetzungen für die Entziehung der Eigenverwaltung vor, dann beginnt die Rekursfrist für einen nachträglich bestellten Masseverwalter mit der Zustellung des

Beschlusses an ihn zu laufen. (T3)

- 8 Ob 332/98a
  Entscheidungstext OGH 28.01.1999 8 Ob 332/98a
  Auch; Beis wie T3
- 8 Ob 23/99m
  Entscheidungstext OGH 29.04.1999 8 Ob 23/99m
  nur T1
- 8 Ob 198/99x
  Entscheidungstext OGH 11.11.1999 8 Ob 198/99x
  nur T1; Beisatz: Absonderungsgläubiger ist zugleich Konkursgläubiger. (T4)
  Veröff: SZ 72/178
- 8 Ob 285/99s
  Entscheidungstext OGH 25.11.1999 8 Ob 285/99s
  Auch; Beis wie T2
- 8 Ob 199/99v
  Entscheidungstext OGH 25.11.1999 8 Ob 199/99v
  nur T1; Beis wie T4
- 8 Ob 259/00x
  Entscheidungstext OGH 21.12.2000 8 Ob 259/00x
  Auch
- 8 Ob 80/02a
  Entscheidungstext OGH 17.10.2002 8 Ob 80/02a
  Auch; Beisatz: Auch kein Rekursrecht des einzelnen Gläubigers gegen die Abweisung des Antrages auf Wiedereinbeziehung bereits nach § 119 Abs 5 KO ausgeschiedener Vermögensgegenstände. (T5)
- 8 Ob 8/06v
  Entscheidungstext OGH 30.03.2006 8 Ob 8/06v
  Vgl auch; Veröff: SZ 2006/51
- 8 Ob 4/10m
  Entscheidungstext OGH 18.08.2010 8 Ob 4/10m
  Vgl aber; Beisatz: Im Schuldenregulierungsverfahren mit Eigenverwaltung des Schuldners sind die für die Verneinung der Rekurslegitimation des einzelnen Gläubigers angeführten Argumente nicht im gleichen Maße gegeben. Insbesondere ist die Gefahr einer unzumutbaren Verfahrensverzögerung durch eine Vielzahl von Rekursberechtigten im Hinblick auf § 186 Abs 2 Z 1 KO vernachlässigbar. Es ist daher die Anerkennung eines subsidiären Rekursrechts der einzelnen Gläubiger gegen den Ausscheidungsbeschluss im Fall einer Eigenverwaltung des Schuldners zu erwägen (hier allerdings offen gelassen). (T6)
- 8 Ob 56/10h
  Entscheidungstext OGH 23.11.2010 8 Ob 56/10h
  Auch; nur: Der einzelne Konkursgläubiger hat keine Rechtsmittelbefugnis im Verwertungsverfahren. (T7)
- 8 Ob 44/10v
  Entscheidungstext OGH 22.02.2011 8 Ob 44/10v
  Auch; nur T1
- 8 Ob 142/10f
  Entscheidungstext OGH 21.12.2010 8 Ob 142/10f
  nur: Der einzelne Konkursgläubiger hat kein Individualmitwirkungsrecht und daher auch keine Rechtsmittelbefugnis im Verwertungsverfahren. Er kann daher eine Ausscheidung gemäß § 119 Abs 5 KO nur anregen, aber nicht im Sinne eines Erledigungsanspruches beantragen und es steht ihm in solchen Angelegenheiten daher auch kein Rekursrecht zu. (T8)
- 8 Ob 73/11k
  Entscheidungstext OGH 29.09.2011 8 Ob 73/11k
  Auch; nur T1
- 8 Ob 104/11v

Entscheidungstext OGH 22.11.2011 8 Ob 104/11v
Auch; nur T7; Veröff: SZ 2011/136

- 8 Ob 36/15z
  Entscheidungstext OGH 28.04.2015 8 Ob 36/15z
  Auch; Beisatz: Dies gilt auch im Schuldenregulierungsverfahren mit Eigenverwaltung des Schuldners. (T9)
  Beisatz: Hier: Ausscheidung nach § 119 Abs 5 IO. (T10); Veröff: SZ 2015/40
- 8 Ob 37/15x
  Entscheidungstext OGH 28.04.2015 8 Ob 37/15x
  Auch; Beis wie T9; Beis wie T10
- 8 Ob 30/18x
  Entscheidungstext OGH 27.04.2018 8 Ob 30/18x
- 8 Ob 65/19w
  Entscheidungstext OGH 27.06.2019 8 Ob 65/19w
  nur: Der einzelne Konkursgläubiger hat kein Individualmitwirkungsrecht und daher auch keine Rechtsmittelbefugnis im Verwertungsverfahren. (T11)
  Beis wie T9; Beis wie T10
- 8 Ob 20/20d
  Entscheidungstext OGH 14.04.2020 8 Ob 20/20d
  nur T11
- 8 Ob 52/20k
  Entscheidungstext OGH 28.09.2020 8 Ob 52/20k
  Vgl; nur T11
- 8 Ob 40/21x
  Entscheidungstext OGH 25.05.2022 8 Ob 40/21x
  Vgl; Beisatz: Hier: Auch nicht der Vorkaufsberechtigte im Verfahren über die Genehmigung einer freihändigen Liegenschaftsveräußerung. (T12)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102114

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at